

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 § 1 Zuständigkeit

7 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
8 der Bücher.

9 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

10 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
11 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
12 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
13 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
14 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

15 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

16 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
17 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
18 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

19 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

20 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
21 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
22 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

23 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
24 jährlich gezahlt werden.

25 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
26 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
27 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro  
28 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch  
29 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die  
30 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte  
31 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die  
32 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

33 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag  
34 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem  
35 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

36 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
37 erstattet.

38 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
39 Bundespartei zu entrichten.

40 (7) Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des  
41 Mitgliedsbeitrages.

42 § 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung

43 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
44 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
45 Abgeordnetenentschädigung zu leisten.

46 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

47 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
48 und dinglichen Einnahmen.

49 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

50 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
51 geregelt.

52 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu  
53 entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die Mandatsträger\*in  
54 geführt wird.

## 55 § 7 Beitragsabführung

56 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
57 und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

## 58 § 8 Vereinnahmung von Spenden

59 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
60 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
61 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben  
62 werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an  
63 den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann  
64 auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf  
65 der Auslagenabrechnung zu vermerken.

66 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
67 juristischen Personen ist nicht gestattet.

68 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

69 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

## 70 § 9 Veröffentlichung von Spenden

71 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
72 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich  
73 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat,  
74 unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

75 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
76 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

## 77 § 10 Aufteilung

78 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
79 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

80 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
81 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
82 Landesverbände umgelegt.

83 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
84 geregelt.

#### 85 § 11 Strafvorschrift

86 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an  
87 die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
88 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
89 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden  
90 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig  
91 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### 92 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

93 (1) Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
94 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

95 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in  
96 Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

#### 97 § 13 Haushaltsplan

98 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan  
99 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der  
100 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in unverzüglich einen  
101 Nachtragshaushalt einzubringen.

102 (2) Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze  
103 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### 104 § 14 Zuordnung des Haushalts

105 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
106 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen  
107 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel  
108 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln  
109 auszuführen.

#### 110 § 15 Überschreitung

111 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
112 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
113 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

#### 114 § 16 Erstattungsordnung

115 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen  
116 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird  
117 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem  
118 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung  
119 muss dem Steuerrecht genügen.